

## Verordnungs-Information vom 9. Februar 2021

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihre Ansprechpartner: Stephan Reuß | [stephan.reuß@kvsh.de](mailto:stephan.reuß@kvsh.de) | Tel. 04551 883 351

### Mit dem Taxi zum Impfzentrum

Versicherte, die nicht von mobilen Impfteams an ihrem Wohnort aufgesucht werden, müssen sich eigenverantwortlich um die Fahrt zum Impfzentrum kümmern.

Die Impfung selbst ist für die Patienten kostenlos.

Die Rechnung für Taxi, Mietwagen, Bus oder Bahn übernehmen sie in der Regel selbst.

Menschen, die grundsätzlich Unterstützung bei Fahrten zur ambulanten Behandlung erhalten, können diese auch für die Anreise zum Impfzentrum beanspruchen.

Das betrifft

- **Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 sowie mit**
- **Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.**

Auch **Schwerbehinderte** haben Anspruch, wenn sie mindestens eines der folgenden Kürzel im Schwerbehindertenausweis haben:

- „aG“ für **außergewöhnliche Gehbehinderung,**
- „Bl“ für **Blindheit oder**
- „H“ für **Hilflosigkeit.**

Es greifen im Prinzip dieselben Bedingungen, wie sie auch sonst nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Krankenförderung gelten, inklusive der gesetzlichen Zuzahlung von mindestens fünf Euro je Fahrt.

Verordnungsinformation der KVSH

Thomas Froberg 04551 883304

Ansprechpartner  
Stephan Reuß 04551 883351

Ellen Roy 04551 883931